

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**286****Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen nach § 31 Abs. 4 HHG**

Hiermit gebe ich nachstehend die Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen bekannt.

Wiesbaden, den 18. Februar 2013

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 1 A 438/00.008 – 2

StAnz. 10/2013 S. 394

Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen der Hochschule Geisenheim vom 23. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2013 nach § 31 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen der Hochschule Geisenheim sowie ihre Änderungen werden durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2

Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung oder Satzungsänderung wird an zentraler Stelle geführt und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Geisenheim, den 23. Januar 2013

gez. Prof. Dr. Hans Reiner S c h u l t z
Präsident der Hochschule Geisenheim